

Satzung des Vereins

Der Hof

Wohnprojekte Alt und Jung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Name des Vereins ist "Der Hof - Wohnprojekte Alt und Jung e.V."
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind die Förderung der Alten- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.

Die Satzungsziele werden verwirklicht insbesondere durch

- das Eintreten für die sozialen Belange alter und junger Menschen
- die Förderung generationsübergreifenden integrierten Wohnens
- die Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters unter dem Gesichtspunkt gegenseitiger Hilfe
- die Förderung selbstbestimmten Lebens im Alter und bei Behinderung
- die Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in jeder Lebensphase
- die Weitergabe von Erfahrungen in Form von Bildungsarbeit
- die Unterstützung bei der Vorbereitung von Wohnprojekten
- die Information über gemeinschaftsfördernde, barrierefreie, ökologische und auf Nutzungsvielfalt angelegte Bauweise,
- die Förderung gewachsener Strukturen des Wohnumfeldes, Hineinwirken in das Gemeinwesen
- den Austausch mit anderen Wohnprojekt-Gruppen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können auf schriftlichen Antrag hin natürliche oder juristische Personen sowie Zusammenschlüsse von natürlichen Personen werden,
 - die bereit und in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu vertreten und zu unterstützen und
 - die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet zunächst über eine Mitgliedschaft als Fördermitglied. Über eine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich (s. § 11 Abs.3).
3. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung haben sie ein Rede- und Antragsrecht.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu entrichten.
2. Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag kann in begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann Eigenleistungen beschließen, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks unumgänglich wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 7 a Vergütung der Vorstände

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.
2. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts. Dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
2. Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Angehörige haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Vereinsinteressen,
 - grobe Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - schwere Schädigung der Vereinsarbeit,
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz Abmahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Arbeitsgruppen,
5. der Schlichtungsausschuss.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins in allen Angelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind bindend. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und den durch Stimmübertragung vertretenen Mitgliedern.
3. Jedes Mitglied als natürliche Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragbar. Die Vollmacht muss auf eine bestimmte Mitgliederversammlung ausgestellt sein und muss zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Ein Mitglied darf höchstens 5 Vollmachten übernehmen. Juristische Personen und Zusammenschlüsse von natürlichen Personen haben zwei Stimmen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Für die Aktivitäten des Vereins kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden.
9. Die Mitgliederversammlung kann den Arbeitsgruppen eigene Befugnisse einräumen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bestrebt, möglichst einvernehmliche Beschlüsse zu fassen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder und den übertragenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen obliegen.
4. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsehen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (siehe § 17 und 18)
 - über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung von Arbeitsgruppen gemäß § 15;
 - den Haushalt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die drei Vertreter für den Schlichtungsausschuss.
10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
11. Für die Mitgliederversammlungen ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand von sich aus einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von 6 Wochen stattzufinden hat.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Funktionen des/der ersten Vorsitzenden, des/der zweiten Vorsitzenden, des/der Schriftführers(in), des/der Kassierer(in) und der Beisitzer sind zu wählen.
2. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
6. Wiederwahl ist möglich.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und umgehend den Mitgliedern zugänglich zu machen
8. Der Vorstand kann sich für einzelne Geschäftsbereiche eine Geschäftsstelle einrichten und geeignete Personen mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat zeitweise oder dauerhaft bilden oder einen bestehenden Beirat auflösen.
2. Der Beirat wird gebildet aus VertreterInnen bestehender Wohnprojekte, die entweder persönlich Mitglied im Verein sind oder die von einem Wohnprojekt, das Mitglied im Verein ist, entsendet werden.
3. Die Aufgaben des Beirats sind
 - Beratung des Vorstands,
 - gegenseitige Unterstützung und Stärkung der Wohnprojekte untereinander.
4. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich und berichtet in der Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 16 Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen müssen auf Aufforderung des Vorstandes, spätestens jedoch bei der Jahreshauptversammlung dem Verein Rechenschaft über ihre Aktivitäten ablegen.

§ 17 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss erarbeitet in Konfliktfällen eine Entscheidungsvorlage für die Mitgliederversammlung.
2. Der Schlichtungsausschuss des Vereins besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (s. § 12 Abs. 10).
3. Der Schlichtungsausschuss kann nach Bedarf weitere Personen als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder hinzuziehen.
4. Der Schlichtungsausschuss soll Einstimmigkeit seiner Beschlüsse anstreben. Gelingt dies nicht, so fällt er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Minderheitenvoten sind zulässig.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von 3/4 der erschienen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins laut § 2 der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der abwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
4. Der Vorstand ist berechtigt, alle Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund von Einlassungen des Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden.
5. Die geänderte Fassung der Satzung wird allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht trifft.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Es müssen 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, führt der amtierende Vorstand die Liquidation durch. Dies gilt entsprechend, falls der Verein durch Gerichtsbeschluss oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stiftung TRIAS**, gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, 45505 Hattingen (Ruhr). Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Nürnberg, September 2014